

**Absender**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

Straße und Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Samtgemeinde Ahlden  
- Bürgerservice -  
Bahnhofstraße 30  
29693 Hodenhagen

**Anzeige eines Brauchtumsfeuers**

Hiermit zeige ich die Durchführung eines Brauchtumsfeuers am \_\_\_\_\_ an.

Name und Anschrift der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen:

\_\_\_\_\_

Name, Anschrift und Geburtsdatum der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Lage des Brennplatzes:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Löschmaterial):

\_\_\_\_\_

Größe des Brauchtumsfeuers:

---

Ich erkläre, dass es sich bei dem geplanten Feuer um ein Feuer zur Pflege des Brauchtums handelt.

Das Merkblatt hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern in der Samtgemeinde Ahlden (s. Anlage) ist mir bekannt und die Regeln werden von mir beachtet werden.

Hodenhagen, den

Unterschrift

# **Merkblatt**

## **Brauchtumsfeuer am Ostersonntag und Ostersamstag**

Brauchtumsfeuer dürfen im Bereich der Samtgemeinde Ahlden am

### **Ostersamstag und am Ostersonntag**

abgebrannt werden.

Brauchtumsfeuer sind ausschließlich Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Private Einzelfeuer sind keine Brauchtumsfeuer.

Brauchtumsfeuer sind mindestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung bei der Samtgemeinde Ahlden, Ordnungsamt, schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Aufgaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen;
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll (ggf. Lageplan);
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen;
5. Umfang des zu verbrennenden Pflanzenmaterials;
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Löschmaterial).

Es darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoff in Gang gesetzt oder mit industriell bearbeitetem Holz, Sperrholz, Spanplatten, beschichteten oder lackierten Hölzern, oder anderen Abfällen unterhalten werden.

Das zur Vorbereitung des Feuers gesammelte pflanzliche Material darf frühestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung auf dem Brennplatz gelagert werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch ggf. mehrmaliges Umschichten oder erst kurzfristiges Aufsichten des Brennmaterials sicherzustellen, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden und dass Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.

Das Feuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Brennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Asche und andere Verbrennungsrückstände sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Verbrennen ist nicht gestattet

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind,
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

Das Brauchfeuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

Die Menge des zu verbrennenden Materials darf 150 Kubikmeter nicht überschreiten.

Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 50 m zu Gebäuden jedoch
- b) 100 m zu
  - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
  - Gebäuden mit weicher Bedachung,
  - Öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
  - Wäldern,
  - Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
  - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
  - Erdöl- und Ergasförderungsplätzen,
  - Energieversorgungsanlagen und
- c) von 300 m zu Krankenanstalten.

Der Veranstalter/die Veranstalterin bleibt allein für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Sollte aufgrund eines nicht ordnungsgemäß angezeigten Brauchfeuers oder des nicht erlaubten Abbrennens pflanzlicher Abfälle der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich werden, wird die Samtgemeinde Ahlden für die erbrachten Leistungen Kostenersatz erheben.